

S A T Z U N G

des

Forums für Medizintechnik e. V.

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Forum für Medizintechnik e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

Art. 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Anwendern medizinisch-technischer Geräte auf dem Gebiet der Medizintechnik. Der Verein stellt darüber hinaus ein Forum dar, um den Informationsaustausch zwischen Anwendern, Wissenschaftlern und Industrie zu verbessern. Der Verein kann zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich Medizintechnik anbieten.
- (2) Der Verein arbeitet auf der Grundlage von Kooperationen mit der Universität zu Lübeck (UzL) und der Fachhochschule Lübeck (FHL) zusammen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie Unternehmen ist möglich.
- (3) Der Verein darf sich mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen oder Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die UzL und FHL zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags. Lehnt der Vorstand einen Beitritt zum Verein ab, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, im Fall von juristischen Personen zusätzlich durch den Untergang der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Kalendermonaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung

einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Art. 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für natürliche, für juristische Personen des privaten und für juristische Personen des öffentlichen Rechts verschieden festgelegt.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Kosten. Der Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand sowie für ihre Auslagen (Büromaterial, Telefon- und Fahrkosten) eine pauschale Entschädigung, deren Höhe der Vorstand festlegt. Die pauschale Entschädigung wird im Kassenbericht ausgewiesen.
- (4) Soweit Mitglieder des Vorstands Fortbildungsvorträge halten und Schulungen durchführen, steht ihnen dafür ein angemessenes Honorar zu.

Art. 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verfolgung und Konkretisierung der Vereinszwecke
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Entscheidung über Aufnahme in den Verein oder Entziehung der Mitgliedschaft.

Die Eingehung von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall oder im Falle von Dauer-schuldverhältnissen über ihre Laufzeit hin einen Geschäftswert von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Universität zu Lübeck und die Fachhochschule Lübeck benennen jeweils ein Vorstandsmitglied (geborene Vorstandsmitglieder). Die zu benennenden Vorstandsmitglieder müssen Angehörige der Universität bzw. der Fachhochschule sein. Sie sollen über berufliche Erfahrung in der Medizin und / oder der Medizintechnik verfügen.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder – im Falle juristischer Personen - deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter gewählt werden.
- (3) Die Benennung eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt durch den Vorstand aus den Mitgliedern des Vorstandes, ausgenommen von der Benennung ist der bereits von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende
- (4) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Endet die Amtszeit bevor die Mitgliederversammlung die von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder gewählt hat, bleiben diese Vorstandsmitglieder bis zur

Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der geborenen Vorstandsmitglieder endet mit deren Abberufung durch die Universität zu Lübeck bzw. die Fachhochschule Lübeck.

- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet darüber hinaus mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Art. 11 Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands wird unverzüglich nach der Wahl vom Vorsitzenden einberufen. In der konstituierenden Sitzung bestimmt der Vorstand den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft ebenfalls der Vorsitzende ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstands zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Ladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens ein Mitglied geborenes Mitglied ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Enthaltung gilt als Ablehnung
- (4) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem im jeweiligen Einzelfall zustimmen. Für das Umlaufverfahren ist Textform (§ 126b BGB) erforderlich.
- (5) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Art. 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

- b) Wahl und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrags oder einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Art. 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Art. 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.